TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Prävention

Vorstandsüberweisung

Der Entschließungsantrag von Frau Dr. Lux, Frau Dr. Lengl, Herrn PD Dr. Dr. Preclik, Herrn Dr. Fresenius, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Grifka, Herrn Dr. Beck, Herrn Dr. Gramlich, Herrn Dr. Reising, Herrn Prof. Dr. Dr. habil. Dietrich, Herrn Dr. Römer, Herrn Dr. Burghardt, Herrn Dr. Botzlar und Herrn Dr. Müller (Drucksache VI - 66) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Prävention ist auch eine ärztliche Aufgabe. Eine Vergütung für alle ärztlichen Präventionsleistungen muss in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgenommen werden.

Es kann nicht sein, dass Leistungen von Ärzten nur bei bereits eingetretenem Schadensfall vergütet werden.

Präventionsleistungen, die von den Krankenkassen angeboten werden, erreichen oft nicht die eigentliche Zielgruppe. Der Hausarzt oder Kinderarzt hat den Überblick, um für seine Patienten geeignete Maßnahmen einzuleiten und zu steuern. Viele Präventionsleistungen sind gut evaluiert und oft die einzigen Maßnahmen, die zu einer Prognoseverbessung beitragen, wie z. B. Raucherentwöhnung.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Enthaltungen:0

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0